

3385 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz über die Organisation der Akademie der bildenden Künste in Wien (Akademie-Organisationsgesetz 1988 - AOG);

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 411 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 411 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XVII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Dem § 57 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

"(6) Sofern für Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden, sind diese im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes für die mit der Durchführung von Veranstaltungen verbundenen Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel, Druckwerke und sonstige Ausgaben zu verwenden."

2. Dem § 70 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Einnahmen auf Grund derartiger Geldstrafen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der Akademie (§ 1 Abs.1) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden."